

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Schwarzburg, den 27. Oktober 1914.

(L. S.)

Günther.

Führ. v. d. Rede.

---